

Satzung

über das Abhalten des Annaberger Weihnachtsmarktes in der Stadt Annaberg-Buchholz

(Weihnachtsmarktsatzung vom 27.03.2014)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014 beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 27.03.2014 die folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz (nachfolgend Stadt genannt) veranstaltet den Annaberger Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verwaltungsausschuss der Stadt beschließt jährlich vor dem Standplatzvergabeverfahren die Konzeption über das Abhalten des Weihnachtsmarktes (Weihnachtsmarktkonzeption).

§ 2

Zweck des Weihnachtsmarktes

- (1) Der Annaberger Weihnachtsmarkt trägt erheblich zur Attraktivitätserhöhung der Stadt bei und fördert somit die Steigerung des Ansehens der Stadt als einer der wesentlichsten Bestandteile im Weihnachtsland Erzgebirge im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Städtetourismus.
- (2) Der Annaberger Weihnachtsmarkt ist ein regionales Markenzeichen und dient der Erhaltung und Pflege des traditionell gewachsenen erzgebirgischen Brauchtums. Er soll diese erzgebirgische Individualität widerspiegeln und sich durch die Erhaltung örtlicher Gepflogenheiten von anderen Weihnachtsmärkten abheben.

§ 3

Termin, Veranstaltungsgebiet

- (1) Der Annaberger Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten sind Bestandteil der vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden Weihnachtsmarktkonzeption.
- (3) Der Annaberger Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz der Stadt durchgeführt. Er kann auf die nähere Umgebung ausgedehnt werden.
- (4) Das konkret bestimmte Veranstaltungsgebiet wird jährlich in der Weihnachtsmarktkonzeption festgeschrieben.

§ 4 Standplatzzuweisung und Weihnachtsmarktvertrag

- (1) Die Zuweisung der Einzelstandplätze erfolgt durch den Ausschuss für Wirtschaft/Verkehr/Tourismus und Umwelt auf der Grundlage der Weihnachtsmarktkonzeption und der als Anlage 1 beigefügten Zulassungsrichtlinien für gewerbliche Teilnehmer. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Nach der Standplatzzuweisung regelt sich das Verhältnis zwischen Stadt und zugelassenem Weihnachtsmarkthändler durch Abschluss eines privatrechtlichen Weihnachtsmarktvertrages.
- (3) Der Weihnachtsmarktvertrag ist nicht übertragbar. Er kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5 Privatrechtliches Entgelt

Für die Überlassung eines Standplatzes werden Benutzungskosten auf der Grundlage der durch den Stadtrat zu beschließenden Kostensätze für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Weihnachtsmarkt erhoben.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Standplatzinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Standplatzinhaber die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzung über das Abhalten des Weihnachtsmarktes in der Stadt Annaberg-Buchholz vom 26.06.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2009 aufgehoben.

Annaberg-Buchholz, den 28.03.2014

Klepsch
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 28.03.2014

B. Klepsch
Oberbürgermeisterin

Dienstsigel